

16.10.97

AS - Fz - G - WI

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

A. Zielsetzung

Diese Verordnung soll zu einer Deregulierung im Bereich des Betriebes von Getränkeschankanlagen führen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den Prüfumfang der in Schankanlagen verwendeten Getränke- und Grundstoffbehälter verstärkt am Gefahrenpotential der Behälter auszurichten.

Schließlich sollen redaktionelle Anpassungen aufgrund des bereits vollzogenen Zuständigkeitswechsels innerhalb der Bundesregierung vorgenommen werden.

B. Lösung

Die Ziele können durch eine Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung verwirklicht werden.

Zunächst sollen die bislang von den zuständigen Behörden vorgenommenen Prüfungen an Getränkeschankanlagen unter Einführung fester Prüffristen Sachkundigen übertragen werden.

Entsprechend der fortschreitenden Entwicklung des Standes der Technik und in Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes können weiterhin durch eine geänderte Einteilung der

Getränke- und Grundstoffbehälter in Prüfgruppen bei gleichzeitiger Heraufsetzung der für bestimmte Behälter bestehenden Inhaltsbegrenzung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sich der Prüfumfang der Behälter künftig besser an ihrem Gefahrenpotential orientiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Je nach Zuständigkeit für den Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung werden die Länder oder die Gemeinden von bestimmten Kosten entlastet, weil die wiederkehrenden Prüfungen von Getränkeschankanlagen künftig nicht mehr durch Behörden, sondern durch Sachkundige durchgeführt werden sollen.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Wirtschaft kann sich durch die unter dem Aspekt der Deregulierung erfolgende Übertragung der bislang von Behörden durchgeführten Prüfungen auf Sachkundige eine tendenziell preisdämpfende Wirkung ergeben. Soweit durch die Verordnung die Möglichkeit der Verwendung größerer Getränke- und Grundstoffbehälter eröffnet wird, sind Einsparungen beim Betrieb von Getränkeschankanlagen zu erwarten. Angesichts ihrer geringen Bedeutung im Verhältnis zu den gesamten Betriebskosten von Getränkeschankanlagen sind allerdings aufgrund dieser Entlastungen keine Auswirkungen auf Löhne und Preise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 798/97

16.10.97

AS - Fz - G - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Oktober 1997

031 (311) - 805 00 - Ge 50/97 (NA 1)

An den
Präsidenten des Bundesrates

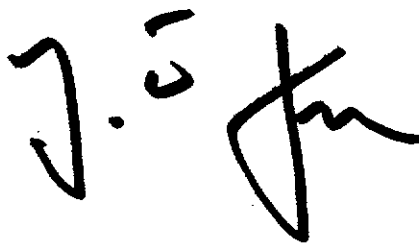
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Getränkeschank-
anlagenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Verordnung
zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung**

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 15 Satz 3 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder über Montage, Installation und Betrieb“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Getränkeschankanlagen müssen den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, insbesondere den §§ 30, 31 Abs. 1 sowie den auf § 31 Abs. 2 und § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, aus denen mit oder ohne Betriebsüberdruck Getränke zum Endverbrauch ausgeschenkt werden, jedoch nicht Anlagen,

1. die mit Wasserdampf oder Heißwasser betrieben werden oder

2. bei denen die Auslaufvorrichtung direkt mit dem Behälter verbunden ist und keine Druckbeaufschlagung erfolgt.

(2) Zu den Getränkeschankanlagen gehören mit Ausnahme der Druckgasbehälter, Druckbehälter für Druckgas und Verdichter alle Bauteile der Anlage einschließlich Handpumpen, sowie Schanktische mit Spülvorrichtungen und Räume für die an die Getränkeschankanlage angeschlossenen Getränke- oder Grundstoffbehälter. Zu den Getränkeschankanlagen gehören ferner Räume, in denen Verdichter, Druckgasbehälter oder Druckbehälter für Druckgas angeschlossen oder bereitgestellt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „des Betriebsüberdruckes“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „süßen,“ das Wort „bitteren,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft eine nach § 6a als Prüflaboratorium zugelassene Stelle, ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), Bauteilgruppen oder Bauteile der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Ausgenommen sind Rohre aus den im Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen, Überdruckmeßgeräte sowie Getränke- und Grundstoffbehälter. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage, der Bauteilgruppe oder des Bauteils zu je drei Stücken beizufügen. Der zugelassenen Stelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „, die Bauteilgruppe“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Angabe des Kennzeichens kann bei solchen Bauteilen entfallen, die auf Grund ihrer Abmessungen nicht kennzeichnungsfähig sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Getränkebehälter“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppen IIb oder IVb“ ersetzt.

5. In § 6a werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Getränke- und Grundstoffbehälter werden entsprechend dem zulässigen Betriebsüberdruck in bar und dem Rauminhalt des Druckraumes in Litern in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Getränkebehälter aus Holz mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 2 bar und mit einem Inhalt von nicht mehr als 250 Litern;

Gruppe IIa: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 3 bar und nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 50 Litern;

Gruppe IIb: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 3 bar und nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von mehr als 50 Litern;

Gruppe III: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 100 Litern;

Gruppe IVa: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 1 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern;

Gruppe IVb: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 1 bar und nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Behälter der Gruppen I bis III“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppen I, IIa oder III“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Behältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Behälter“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IVa darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller den Behälter einer Druckprüfung unterzogen und eine Bescheinigung erteilt hat, daß der Behälter ordnungsgemäß hergestellt worden ist und daß er nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht, und nachdem der Sachverständige den Behälter einer Abnahmeprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß dieser den im Rahmen dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Abnahmeprüfung besteht aus Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung und Prüfung der Aufstellung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb oder IVb“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Abnahmeprüfung“ werden die Worte „im Sinne des Absatzes 3 Satz 2“ eingefügt.

ccc) Das Wort „ordnungsmäßigem“ wird durch das Wort „ordnungsgemäßem“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb, IVa oder IVb, die andernorts einer Abnahmeprüfung - ausgenommen die Prüfung der Aufstellung - unterzogen worden sind und für die über diese Abnahmeprüfung eine Bescheinigung vorliegt, genügt es, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung am Betriebsort von einem Sachkundigen geprüft worden ist und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im ersten Halbsatz die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Getränkebehälter“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „oder Absatz 5 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Absatz 4 oder Absatz 6 Nr. 1“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Das Wort „Getränkebehälter“ wird durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ und das Wort „ordnungsmäßigem“ durch das Wort „ordnungsgemäßem“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppen IIb oder IVb“ und die Angabe „Absatz 3 oder 5“ durch die Angabe „Absatz 4 oder Absatz 6“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Inbetriebnahme

(1) Verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen für den vorgesehenen Betrieb baumustergeprüft sind und mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind und

2. der Sachkundige im Betriebsbuch nach § 10 Abs. 1 oder im Formblatt nach § 10 Abs. 3 bescheinigt hat, daß die Anlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(2) Getränkeschankanlagen, die aus Bauteilen oder Bauteilgruppen zusammengesetzt werden, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die aus baumustergeprüften Bauteilen oder Bauteilgruppen bestehende Getränkeschankanlage mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen ist und
2. der Sachkundige im Betriebsbuch nach § 10 Abs. 1 oder im Formblatt nach § 10 Abs. 3 bescheinigt hat, daß die Anlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach Absatz 1 oder Absatz 2 beizufügen."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem letzten Wort das Wort „können“ angefügt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1, § 12 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen von Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb, IVa und IVb nach § 12 zu veranlassen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Der Betreiber hat, soweit eine Druckgasversorgung vorhanden ist, in der Nähe der Druckgasversorgung der Getränkeschankanlage eine Betriebsanweisung anzubringen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem letzten Wort des Satzes wird das Wort „können“ angefügt.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Baumusterkennzeichens“ die Worte „der Bauteilgruppe oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bauteile“ die Worte „oder Bauteilgruppen“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „Herausnahme aus“ durch die Worte „dem Lösen von“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „Einfüllen des Getränks“ durch das Wort „Befüllen“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 werden die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Worte „lebensmittelrechtlichen Anforderungen“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Getränkeschankanlagen, ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter, unterliegen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen. Der Sachkundige hat über die Prüfung und deren Ergebnis eine Bescheinigung im Betriebsbuch zu erteilen. Darüber hinausgehende Überprüfungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere auf der Grundlage der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppen IIb oder IVb sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung und alle zehn Jahre einer Druckprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IVa sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung durch den Sachkundigen zu unterziehen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „Getränkebehälter“ jeweils durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Getränkebehälter“ wird jeweils durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.
- bb) Das Wort „Behälter“ wird jeweils durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.
- cc) Das Wort „ordnungsmäßigem“ wird durch das Wort „ordnungsgemäßigem“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.
- bb) Das Wort „Getränkebehälter“ wird durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Getränkebehältern der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb oder IVb“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Getränkebehälters“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälters“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb, IVa oder IVb wesentlich instandgesetzt oder sind wesentliche Teile eines Getränke- oder Grundstoffbehälters ausgewechselt worden, so darf der Getränke- oder Grundstoffbehälter erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem er in dem durch die Instandsetzung oder Auswechslung bestimmten Umfang auf seinen ordnungsgemäßen Zustand geprüft und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Die Prüfung und die Erteilung der Prüfbescheinigung erfolgt bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb und IVb durch den Sachverständigen und bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IVa durch den Sachkundigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßige“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

bb) Die Worte „Getränkebehälters der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälters der Gruppen IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

b) Die Worte „eines Getränkebehälters der Gruppe IV“ werden gestrichen.

c) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „können“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „ordnungsmäßige“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Bundesminister“ wird durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „und“ wird durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
- e) In Absatz 5 werden das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ und die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

15. § 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 sowie für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „eine Prüfung, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden kann,“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „ordnungsmäßig“ jeweils durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird ein Komma angefügt.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „falls erforderlich,“ gestrichen.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Behälters mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 cm³“ durch die Worte „unter Druck stehenden Behälters“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „ordnungsmäßigem“ durch das Wort „ordnungsgemäßigem“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Anlagen auf Seeschiffen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Bundesminister oder der von ihm“ durch die Worte „Bundesministerium oder der vom zuständigen Bundesministerium“ ersetzt.

- c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf Seeschiffen stehen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung der See-Berufsgenossenschaft nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes zu.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden in der Aufzählung nach den Worten „1 Vertreter der Prüflaboratorien“ die Worte „1 Vertreter der Zertifizierungsstellen für Getränkeschankanlagen“ und nach den Worten „1 Vertreter der Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung“ die Worte „1 Vertreter einer Sachkundigenorganisation“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Baumusterbescheinigung“ durch das Wort „Baumusterprüfbescheinigung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Getränkeschankanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb waren, können weiter betrieben werden. Ausgenommen sind Bauteile im Vordruckgasbereich, wenn sie keine Baumusterprüfbescheinigung haben. Bauteile der Getränkeschankanlage aus Kunststoff, die direkt mit dem Getränk in Berührung kommen, dürfen unabhängig von übrigen Voraussetzungen nur verwendet werden, wenn eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache vorliegt, in der bescheinigt wird, daß sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung entsprechen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Abs. 3 oder 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 oder Abs. 6 Satz 1“ und die Angabe „§ 7 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 9“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefaßt:

„(6) Sachkundige, denen Prüfungen nach § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 4 und 5 sowie die Erteilung von Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 vor dem 30. Juli 1993 übertragen worden sind, haben die Voraussetzungen des § 16 Satz 1 Nr. 5 dieser Verordnung innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppen IIb, IVa oder IVb

a) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1, in Betrieb nimmt,

b) entgegen § 12 Abs. 6 weiter betreibt oder

c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 wieder in Betrieb nimmt,

2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt oder

3. entgegen § 9 Abs. 5 eine Getränkeschankanlage betreibt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Straftaten

Wer eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Gerätesicherheitsgesetzes strafbar.“

22. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen.

23. In Anhang 2 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3)“ durch die Angabe „(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Getränkeschankanlagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

I. Allgemeines

1. Zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Die Getränkeschankanlagenverordnung bedarf aus den nachstehend dargelegten Gründen einer Novellierung:

- a) Getränkeschankanlagen – ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter – unterliegen nach der derzeitigen Regelung wiederkehrenden Prüfungen durch die zuständigen Behörden. Im Hinblick auf eine personelle und kostenmäßige Entlastung der Behörden (Deregulierung) und in Anpassung an entsprechende Vorschriften in der mit der Getränkeschankanlagenverordnung fachtechnisch in Zusammenhang stehenden Druckbehälterverordnung ist es geboten, die wiederkehrenden Prüfungen von Getränkeschankanlagen Sachkundigen zu übertragen und gleichzeitig feste Prüffristen einzuführen. Durch diese Regelung werden die Sachkundigen in gleicher Weise wie in der Druckbehälterverordnung sowohl für die Abnahmeprüfungen als auch für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlagen zuständig. Die Neuregelung sieht vor, daß die Sachkundigen den zuständigen Behörden das Ergebnis der Prüfungen mitteilen. Die Aufsicht der Behörden über die Einhaltung der Betreiberpflichten bleibt unberührt.
- b) Getränke- und Grundstoffbehälter werden nach derzeit geltendem Recht für den Umfang der Überwachung entsprechend ihrem Betriebsüberdruck und ihrem Rauminhalt in vier Prüfgruppen (Gruppen I bis IV) eingestuft. Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Standes der Technik und in Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes ist vorgesehen, die Prüfungen stärker am Gefahrenpotential der Behälter auszurichten. Hierzu ist zunächst eine Änderung der Einteilung in Prüfgruppen erforderlich (neue Gruppen I, IIa, IIb, III, IVa und IVb). Darüber hinaus soll die für bestimmte Behälter bestehende Inhaltsbegrenzung von 25 Litern auf 50 Liter angehoben werden, weil sich die bisherige

Behältergröße in der Praxis als nicht mehr ausreichend erwiesen hat. Sicherheitstechnische Bedenken stehen dieser Neuregelung nicht entgegen. Weiterhin sollen – entsprechend den Regelungen in der Druckbehälterverordnung – Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Druck von nicht mehr als 1 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Liter einer neuen Prüfgruppe mit einem entsprechend geringerem Prüfungsumfang zugeordnet werden.

- c) Schließlich sind einige redaktionelle Änderungen wegen des erfolgten Übergangs der Zuständigkeit für das Schankanlagenrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erforderlich.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Je nach Zuständigkeit für den Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung werden die Länder oder die Gemeinden von bestimmten Kosten entlastet, weil die wiederkehrenden Prüfungen von Getränkeschankanlagen nicht mehr durch Behörden, sondern durch Sachkundige durchgeführt werden sollen.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Die Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung führt nicht zu Mehrbelastungen der privaten Wirtschaft. Die unter dem Aspekt der Deregulierung erfolgende Übertragung der bislang von den zuständigen Behörden durchgeführten Prüfungen an Getränkeschankanlagen auf Sachkundige dürfte eine tendenziell preisdämpfende Wirkung entfalten. Soweit durch die Änderung die Möglichkeit der Verwendung größerer Getränke- und Grundstoffbehälter eröffnet wird, sind Einsparungen beim Betrieb von Getränkeschankanlagen zu erwarten. Im Rahmen der Anhörung zu dem Verordnungsvorhaben wurden die betroffenen Wirtschaftsverbände ausdrücklich um nähere Angaben zu den Kosten der Ausführung der Verordnung gebeten. Die Stellungnahmen der Verbände enthielten keine Aussagen, die eine Quantifizierung erlauben. Auswirkungen auf die Einzelpreise von Getränkeschankanlagen bestehen nicht. Da jedoch die Kostenentlastungen der Betreiber von Getränkeschankanlagen gemessen an den gesamten Betriebskosten vernachlässigbar gering sein dürften, sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1. Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Verweisung auf die Veröffentlichung einer bereinigten Fassung des Flaggenrechtsgesetzes ist wegen der zwischenzeitlich erfolgten Bekanntmachung einer Neufassung dieses Gesetzes nicht mehr zutreffend und soll daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Aufgrund der Änderungen durch die Artikel 6 und 8 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) enthalten die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nur noch Betriebsvorschriften. Dementsprechend wurden die Anwendungsbereiche der Verordnungen dahingehend eingeschränkt, daß nunmehr Montage, Installation und Betrieb der Anlagen erfaßt werden.

Durch die Anpassung des Absatzes 4 soll sichergestellt werden, daß auch Verordnungen über Montage, Installation und Betrieb auf Teile einer Getränkeschankanlage Anwendung finden, die als überwachungsbedürftige Anlage zugleich einer solchen Verordnung unterliegen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Neben einer redaktionellen Überarbeitung dieser Vorschrift wurde ergänzend ein Hinweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aufgenommen, weil die dort genannten Lebensmittelbedarfsgegenstände (Reinigungs- und Pflegemittel sowie Mittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen) für Schankanlagen von Bedeutung sind.

1.2. Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)

Die Getränkeschankanlagenverordnung regelt sowohl die technische als auch die hygienische Sicherheit von Schankanlagen. Durch die im Absatz 1 vorgenommene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf solche Anlagen, für die der Betriebsüberdruck kein charakteristisches Merkmal darstellt, werden diese Anlagen unter dem Gesichtspunkt der hygienischen Sicherheit den übrigen Schankanlagen gleichgestellt. Dadurch wird eine eindeutige Einordnung solcher Anlagen möglich, in denen Teile (z.B. Behälter) drucklos sind, in anderen Anlagenbereichen aber eine Druckerhöhung (z.B. durch Pumpen) erfolgt. Durch diese Regelung sollen die in der Praxis – insbesondere im Rahmen der Prüfung und Zertifizierung – immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Anlagen vermieden werden. Der direkte Ausschank aus Behältern (z.B. „bayerischer Anstich“) bleibt nach wie vor vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen, da in diesen Fällen die Auslaufvorrichtung (z.B. Zapfarmatur) direkt mit dem Behälter verbunden ist und keine Druckbeaufschlagung erfolgt.

Neu aufgenommen in den Ausnahmekatalog des Absatzes 2 werden Verdichter, die häufig bei Behältern der Gruppe IVb eingesetzt werden. Handpumpen werden in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen, da diese insbesondere bei Volksfesten vermehrt eingesetzt werden und einer hygienischen Überwachung bedürfen. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Überarbeitung der Vorschrift.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Da auch Grundstoffe mit bitterem Geschmack eingesetzt werden, ist in die Bestimmung des Begriffs „Grundstoff“ diese Geschmacksvariante zusätzlich aufzunehmen.

1.3. Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die geänderten Zustände innerhalb der Bundesregierung.

1.4. Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Da in den letzten Jahren zunehmend Bauteile zu Bauteilgruppen zusammengefaßt werden, die mit einem gesonderten SK-Kennzeichen gekennzeichnet werden können, ist eine entsprechende Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 1 erforderlich. Bestimmte Getränke- und Grundstoffbehälter, die verschiedenen, teilweise neu eingeführten Prüfgruppen (siehe Nummer 6 Buchstabe a) zuzuordnen sind, werden von der Regelung des Satzes 1 dieser Vorschrift ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Für Bauteile, die wegen ihrer Größe nicht kennzeichnungsfähig sind, soll eine Kennzeichnung entfallen können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Baumusterprüfungen durch Sachverständige sollen künftig nur noch bei größeren Getränke- oder Grundstoffbehältern (neue Prüfgruppen IIb und IVb – siehe Nummer 6 Buchstabe a) durchgeführt werden können.

1.5. Zu Nummer 5 (§ 6a)

Redaktionelle Änderung.

1.6. Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die bisherigen Prüfgruppen I bis IV sollen durch die neuen Gruppen I, IIa, IIb, III, IVa und IVb ersetzt werden.

Nach § 7 Abs. 1 (a.F.) weisen Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe II einen Inhalt von nicht mehr als 25 Litern auf. Diese Größe ist in der Praxis nicht mehr ausreichend, so daß immer häufiger die Hintereinanderschaltung mehrerer Behälter erfolgt. Diese Hintereinanderschaltung ergibt zwar eine größere Gebindeeinheit, sie kann jedoch dann problematisch werden, wenn eine Infektion des Getränks in einem Behälter vorliegt. In diesem Fall werden alle davor angeordneten Behälter kontaminiert. Außerdem können die Behälter nur getränkeseitig miteinander verbunden sein. Eine gasseitige Verbindung besteht nur zum letzten Behälter.

Es ist daher vorgesehen, die zulässige Behältergröße auf nunmehr 50 Liter zu erhöhen. Gleichzeitig wird die Prüfgruppenbezeichnung II durch die Bezeichnung IIa ersetzt. Damit zukünftige Entwicklungen nicht behindert werden, ist außerdem eine Erweiterung für Behälter mit einem Inhalt über 50 Litern vorgesehen (Gruppe IIb). Dem erhöhten Gefährdungspotential bei diesen Behältern wird durch erhöhte Prüfanforderungen Rechnung getragen.

Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 1 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern werden aus der Gruppe IV herausgenommen, damit für diese Behälter die Prüfung nach § 12 SchankV für Behälter der Gruppe IV – entsprechend der Systematik der Druckbehälterverordnung – entfallen kann. Diese Aufteilung erfordert die Einführung der neuen Gruppen IVa und IVb. Die bisherigen Gruppen I und III werden unverändert in die Neuregelung übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (neuer Absatz 3)

Für Getränke- und Grundstoffbehälter der neuen Prüfgruppe IVa (siehe Buchstabe a) werden die Voraussetzungen der Inbetriebnahme festgelegt.

Zugleich wird die bisher in Absatz 3 (a.F.) enthaltene Bestimmung des Umfangs der Abnahmeprüfung in die Vorschrift des Absatzes 3 (n.F.) übernommen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben a und c) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben a und c) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben a und c) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g (Absatz 6)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben a, c und f).

Zu Buchstabe h (Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben a und c) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe i (Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben a, c, d und f).

Zu Buchstabe j (Absatz 9)

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe c).

1.7. Zu Nummer 7 (§ 8)

Durch die mit der Neufassung dieser Vorschrift vorgenommene Differenzierung in verwendungsfertige Getränkeschankanlagen und Getränkeschankanlagen, die aus Bauteilen oder Bauteilgruppen zusammengesetzt werden, soll der Entwicklung Rechnung getragen werden, daß Getränkeschankanlagen zunehmend aus baumustergeprüften Bauteilen oder Bauteilgruppen bestehen. Daher ist es geboten, für die Inbetriebnahme solcher Anlagen umfassende Regelungen zu schaffen.

Die bislang in § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 (a.F.) enthaltene, abschließende Aufzählung der erforderlichen Bescheinigungen über Anlagenkomponenten wird in die Neufassung des Absatzes 3 dieser Vorschrift nicht übernommen, weil sich der Umfang der in die Prüfung einzubeziehenden Komponenten im Einzelfall aus der Getränkeschankanlage ergibt.

1.8. Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 6, 11 und 12).

Zu Buchstabe c (neuer Absatz 3)

Mit dieser neu aufgenommenen Vorschrift werden die Betreiber verpflichtet, die in § 12 (n.F. – siehe Nummer 11) vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen von Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb, IVa und IVb zu veranlassen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Neben einer redaktionellen Folgeänderung (Buchstabe c) ist eine Neufassung dieser Vorschrift vorgesehen, durch die die derzeit uneingeschränkte Pflicht des Betreibers zur Anbringung einer Betriebsanweisung auf solche Anlagen beschränkt wird, in denen eine Druckgasversorgung vorhanden ist. Die Betriebsanweisung ist in der Nähe der Druckgasversorgung anzubringen, damit eine ordnungsgemäße Installation der Druckgasflaschen an die Getränkebehälter gewährleistet ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe c) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstaben c und e sowie Nummer 6).

1.9. Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 4 und 7).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 4).

1.10. Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß bei der Verwendung von Reinigungsmitteln in Getränkeschankanlagen die lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.

1.11. Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Neufassung des § 12 Abs. 1 sollen die bislang von den zuständigen Behörden durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen an Getränkeschankanlagen den Sachkundigen übertragen werden. Als Prüffrist wird ein Zeitraum von zwei Jahren vorgegeben. Der Sachkundige hat über die Prüfung und deren Ergebnis eine Bescheinigung im Betriebsbuch zu erteilen. Satz 4 stellt klar, daß darüber hinausgehende Überprüfungen durch die zuständigen Behörden unberührt bleiben.

Diese Neuregelung entspricht einem Anliegen der Bundesländer auf Entlastung von dieser Prüftätigkeit (Deregulierung). Da die generelle behördliche Aufsichtspflicht erhalten bleibt, können die Behörden jederzeit gegenüber dem Betreiber einer Getränkeschankanlage tätig werden, um beispielsweise die Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel der Anlage durchzusetzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Als Folge der Einführung neuer Prüfgruppen in § 7 (siehe Nummer 6) wird mit dieser Änderung bestimmt, daß die wiederkehrenden Prüfungen an Getränke- und Grundstoffbehältern bei den Gruppen IIb und IVb von Sachverständigen vorzunehmen sind, während den Sachkundigen die wiederkehrenden Prüfungen an Behältern der Gruppe IVa obliegt.

Mit dieser Differenzierung wird das in der Druckbehälterverordnung bestehende abgestufte Überwachungssystem entsprechend in die Getränkeschankanlagenverordnung übernommen. Damit wird zukünftig in beiden Verordnungen eine vergleichbare, am Gefährdungspotential der Behälter ausgerichtete Überwachung durch Sachverständige oder Sachkundige vorgeschrieben.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummer 6).

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstabe b und Nummer 6).

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstabe b und Nummer 6) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f (Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstabe b und Nummer 6).

1.12. Zu Nummer 12 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 6).

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummer 6).

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 6 und 11).

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummer 6).

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummer 6) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 6 und 11).

1.13. Zu Nummer 13 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 11).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 6).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

1.14. Zu Nummer 14 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 6).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 6) und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 6).

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 6 und 17) und redaktionelle Änderung.
Darüber hinaus erfolgt eine Umnummerierung, nachdem Nummer 1 dieser Vorschrift durch Artikel 6 Abs. 73 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) gestrichen worden ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 6) und redaktionelle Änderung.

1.15. Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 6, 7, 11 und 12).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

1.16. Zu Nummer 16 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach derzeitigem Recht ist der Betreiber verpflichtet, ein Aufreißen eines Behälters der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern der Rauminhalt des Behälters mehr als 1.000 cm³ beträgt. Dieses Kriterium ist sicherheitstechnisch nicht sinnvoll, weil zum einen der Rauminhalt allein kein Maß des bestehenden Gefährdungspotentials ist und zum anderen das Aufreißen eines unter Druck stehenden Behälters grundsätzlich mit erheblichen Gefährdungen verbunden ist. Aus diesem Grund soll die bestehende Begrenzung der Anzeigepflicht aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

1.17. Zu Nummer 17 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz (BGBl. 1986 I S. 2441) sind unter dem Aspekt der Deregulierung und Kostenersparnis eine Vielzahl bestehender Doppelkontrollen von Seeschiffen durch verschiedene Träger öffentlicher Verwaltung beseitigt worden. Dabei wurde durch das Seeaufgabengesetz die See-Berufsgenossenschaft als Überwachungsbehörde bestimmt.

Mit der Änderung dieser Vorschrift soll im Interesse einer weiteren Deregulierung und Kostenersparnis die Zuständigkeit der See-Berufsgenossenschaft auf die lebensmittelrechtlichen Prüfungen nach der Getränkeschankanlagenverordnung ausgedehnt werden.

1.18. Zu Nummer 18 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die geänderten Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen stellen getrennte Institutionen dar, so daß es geboten erscheint, daß auch ein Vertreter der Zertifizierungsstellen Mitglied im Ausschuß für Getränkeschankanlagen tätig ist. In Hinblick auf die erweiterte Prüfbefugnis der Sachkundigen erscheint es weiterhin angemessen, einen Vertreter einer Sachkundigenorganisation in den Getränkeschankanlagenausschuß zu berufen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die geänderten Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die geänderten Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung.

1.19. Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch die Änderung dieser Vorschrift soll klargestellt werden, daß Getränkeschankanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb waren, grundsätzlich weiter betrieben werden können. Von dieser Regelung sind allerdings Bauteile im Vordruckgasbereich ohne Baumusterprüfbescheinigung ausgenommen, weil in diesem Bereich oftmals Eigenkonstruktionen eingesetzt werden, so daß eine Ausnahme wegen der bestehenden Gefährdung nicht vertretbar ist. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich der Anforderungen an Kunststoffbauteile.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Diese Übergangsvorschrift für bestimmte Getränkebehälter soll gestrichen werden, weil diese Behälter in der Praxis nicht mehr verwendet werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstabe c und Nummer 6).

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Diese Übergangsvorschrift hat wegen Zeitablaufs ihre rechtliche Bedeutung verloren und soll daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstaben c und e).

Zu Buchstabe g (Absatz 8)

Mit der Regelung in § 20 Abs. 8 wurde eine Übergangsvorschrift geschaffen, die den vor dem Inkrafttreten der Verordnung tätigen Sachkundigen eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit ermöglichen sollte. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, daß es seinerzeit nur wenige auf freiwilliger Basis von Fachinstituten ausgebildete Sachkundige gab.

Inzwischen ist die überwiegende Mehrzahl der Sachkundigen entsprechend den Regelungen in § 16 SchankV tätig. Im Hinblick auf die erweiterte Prüftätigkeit der Sachkundigen ist es vertretbar und wünschenswert, daß die derzeit noch tätigen Sachkundigen ohne Sachkundigenlehrgang innerhalb von zwei Jahren einen auf die Erforder-

nisse des genannten Personenkreises abgestellten verkürzten Sachkundigenlehrgang besuchen und damit die Voraussetzungen nach § 16 Nr. 5 SchankV erfüllen.

1.20. Zu Nummer 20 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Teilweise Neufassung der Bußgeldtatbestände (redaktionelle Folgeänderungen).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 7).

1.21. Zu Nummer 21 (§ 22)

Redaktionelle Änderung der Straftatbestände.

1.22. Zu Nummer 22 (§§ 23 und 24)

Die in § 23 enthaltene Berlin-Klausel hat seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit ihre rechtliche Bedeutung verloren und soll daher aufgehoben werden.

Die in § 24 enthaltene Übergangsvorschrift hat wegen des zwischenzeitlichen Vollzugs ihre rechtliche Bedeutung verloren und soll daher aufgehoben werden.

1.23. Zu Nummer 23 (Anhang 2)

Redaktionelle Folgeänderungen (Nummern 4 und 7).

2. Zu Artikel 2

Um die Getränkeschankanlagenverordnung besser lesbar zu machen und damit ihre Anwendung und Zitierweise zu erleichtern, soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Wortlaut der Getränkeschankanlagenverordnung in der neuen Fassung bekanntzumachen.

3. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

28.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. daneben im Land Hessen nach Zulassung durch die zuständige Behörde der Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. mit seinen für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern ausgebildeten Ingenieuren der Niederlassung Hessen und"

Begründung:

In einem zwischen dem Land Hessen und dem TÜV Hessen e.V. im Jahre 1970 geschlossenen Vergleich hatte sich das Land zur Anerkennung des TÜV als sachverständige Stelle (nicht als TÜO i.S. des § 14 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz) bei neuen Prüfaufgaben im Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen verpflichtet. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist es bislang nicht gekommen; gleichwohl besteht diese weiterhin. Auch wenn der TÜV Hessen e.V. inzwischen fusionierte, soll die Verpflichtung im Rahmen und mit Wirkung auf den Fusionspartner TÜV Hessen e.V. unter Wahrung des Regionalprinzips erhalten bleiben, um ihr zu gegebener Zeit entsprechen zu können.